

sondern das durch die dem Urheber eigenthümliche Thätigkeit entstandene Geisteswerk, ist Gegenstand des Urheberrechts. Angewendet auf die Urheberschaft an einem in irgend einer Sprache abgefaßten literarischen Erzeugnisse, bringt dieser Satz zu der Erkenntniß, daß die dem Verfasser eigenthümliche Thätigkeit, namentlich und vor Allem bei Erzeugung des fraglichen Werkes, die gewesen ist, seinen oder einen gegebenen Gedanken in dieser dazu gewählten Sprache darzustellen. Wenn nun auch von vorn herein zugegeben werden muß, daß je nach Art des Geisteswerkes mehrere Bestandtheile zu dessen Hervorbringen nothwendig sind, als die Sprache, daß also die geistige Arbeit mehr Stoff und mehr Werkzeug braucht, um das Geisteswerk zum Dasein zu bringen; so ist und bleibt doch die Sprache für das literarische Erzeugniß der hauptsächlichste Stoff, aus dem seine äußere Form gebildet wird, deshalb, weil ohne dieselbe eine sinnliche Wahrnehmung derselben gar nicht gedacht werden kann. Die Wichtigkeit der Sprache für die Gestaltung des Geisteswerkes stellt sich aber auch noch durch die Bemerkung heraus, daß sie, aus dem Volk hervorgegangen, in ihrem Wesen einen großen Theil der Volkseigenthümlichkeiten tragend, wiederum auf den Einzelnen aus dem Volke, welcher sich ihrer bedient, zurückwirkt, und die äußere Erscheinung nicht allein, sondern auch die wesentliche Gestaltung dessen, was aus ihr gemacht wird, nothwendig bedingt. Darum ist die geistige Arbeit dessen, welcher ein Geisteswerk aus einer Sprache in die andere überträgt, wenigstens in Bezug auf die äußere, für das Recht maßgebende Form, eine wirklich erzeugende zu nennen; denn die wahre Uebersetzung bringt ein neues Werk hervor, wie man von Voss' Uebersetzung des Homer und Tieck's Uebersetzung des Shakespeares und andern nicht ableugnen kann. Ja ein Werk, was der Urheber, seltenste Fälle ausgenommen, nicht hervorbringen konnte, wenn man die todtten Sprachen ausnehmen will, welche freilich in dem Munde des Gelehrten wider seinen Willen nach der Zeit und nach dem Volke, worin er lebt, modernisirt sind, weil der Gedankenstrom sich nicht in die Vorwelt zurück zwingen läßt.

Dazu kommt noch, daß zu einer guten Uebersetzung eine solche Kenntniß der zu übertragenden Sprache und der eigenen gehört, daß schon hierdurch die Behauptung abgeschnitten wird, als sei dieselbe eine der mechanischen Vervielfältigung ähnliche geistlose Arbeit.

Haben wir nun die Uebersetzung als eine wirkliche geistige Arbeit geschildert, welche alle Gesetzgebungen insoweit anerkennen, daß sie die mechanische Vervielfältigung derselben für unbefugten Nachdruck erklären; so dürfen wir nicht versäumen, eine andere die Wissenschaft berührende Seite hier hervorzuheben. Ist die Sprache im Allgemeinen das Mittel des Menschen, um sich dem Menschen verständlich zu machen, um Gedanken mitzutheilen, so ist insbesondere die Uebersetzung das Mittel, daß Völker, die verschiedene Sprachen reden, sich gegenseitig verständlich machen. Und wie der Mensch die Aufgabe hat, mit seiner Eigenthümlichkeit dem Nebenmenschen zu dienen; wie er, indem er das, was sein Geist gefunden, durch die Sprache dem andern Geiste zur Benutzung mittheilt; ebenso giebt es eine Aufgabe des Volkes in der Weltgeschichte, daß es den übrigen großen Ausschnitten des Menschengeschlechts durch die Früchte, welche aus seiner Eigenthümlichkeit entsprossen sind, diene, die Lücken derselben, die nach einer andern Seite hin an der Fortbildung arbeiten, ausfülle. So wenig als der Gedanke, einmal ausgesprochen, ein vindicirbares Eigenthum des Urhebers ist, noch sein kann; so wenig dürfen die Erzeugnisse des Volksgeistes dem andern Volke vorenthalten werden.

Wir haben an England und Frankreich und andere Staaten die Früchte unserer deutschen Gelehrsamkeit geliefert: man verkümmere uns also auch nicht den Mitgenuß der Früchte der englischen Erfindungsgabe, der französischen Gewerthätigkeit. Wir bedürfen dieser zum Fortschreiten mit jenen Völkern, und wenn man zum

Nachdrucker mit vollem Rechte sagen kann: willst Du mit Verlag ein Gewerbe treiben, so schaffe selbst ein Werk oder kaufe vom Urheber; aber enthalte Dich der mechanischen Vervielfältigung eines Werkes, an welchem ein Dritter auf rechtlchem Wege ein Recht erwarb; — so kann man nicht zum Volke sagen: erfinde das, was bisher durch Uebersetzungen der Werke des Nachbarvolkes zu Dir herüber gekommen ist, Dir selbst, und laß Dir Deine eigenen Erfindungen in Deiner Sprache beschreiben. Denn dies wäre eine Unmöglichkeit, weil die Natur die Grenzen gezogen hat.

Die Politik des Staates muß daher dahin gehen, dem Volke den Zugang zu den Schätzen der Literatur so weit offen und frei zu lassen, als es sich die Werke der fremden Sprache in seine eigene überträgt, sie zu seinem Nutzen verarbeitet, und hierin muß so weit gegangen werden, daß man bei den Werken über technische, mathematische, naturwissenschaftliche Gegenstände die denselben beigegebenen artistischen Beilagen und Abbildungen, sobald sie ein Ganzes mit dem Werke bilden, als unzertrennliche Theile der Uebersetzung beigegeben, d. h. mechanisch vervielfältigen läßt.

Ein großer Irrthum ist, daß die Auffassung des Verfassers, „der Gegenstand des literarischen Eigenthums sei der in einer sinnlich wahrnehmbaren Form dargestellte Gedanke“, gesetzlich anerkannt sei. Wäre dies der Fall, so könnten die Gesetze nicht den Nachdruck auf die mechanische Vervielfältigung beschränken, sondern sie müßten in erster Reihe das Plagiat verbieten. Die Gesetze erkennen nur das literarische Erzeugniß, das Werk der Kunst als Gegenstand des Urheberrechts an. Selbst das französische Recht, welches das Urheberrecht an der Melodie feststellt, weicht dadurch von dem Grundsatz, daß nicht der Gedanke, sondern das Kunstwerk Gegenstand des Urheberrechtes sei, nicht ab. Denn die Melodie ist bei dem Tonkunststück das einzige Merkmal für die eigenthümliche Auffassung und Ausbildung, welche der musikalische Gedanke im Componisten gefunden hat; keineswegs aber ist es der musikalische Gedanke selbst. Das Instrument, auf welchem die Melodie vorgetragen wird, charakterisirt nicht die Auffassung des Componisten, sondern höchstens die des ausführenden Virtuosen, welche er dem musikalischen Gedanken hat angebeihen lassen. Es sind auch keine besonderen, von denen des Componisten verschiedenen Kenntnisse nöthig, um ein Tonstück von der Violine auf das Clavier zu übertragen, wie der Uebersetzer die Sprache, in welche er ein Werk übertragen will, neben der Sprache des Originals kennen muß; und ebensowenig erhält die Melodie bei einem guten Arrangement für ein anderes oder mehrere Instrumente eine Beimischung besonderer Eigenthümlichkeiten, wie die Uebersetzung nothwendig das übertragene Werk mit der ganzen Eigenthümlichkeit der neuen Sprache bekleiden muß.

Wir müssen uns daher an die „wesentliche Aufgabe des Autors“ halten, welches die „Schaffung der eigenthümlichen Form“ ist, wenn wir richtig beurtheilen wollen, ob der Autor berechtigt sei, die Uebersetzung seines Werkes zu verbieten. Hätte Herr R. diesen Satz an die Spitze seiner Schlussfolgerung gestellt, so würde er nicht bloß seiner „unleugbaren Wahrheit“ keine „praktischen Folgen“ geben wollen, sondern selbst darauf gekommen sein, daß keine unleugbare Wahrheit, sondern ein kleiner, aber eingreifender Irrthum vorliege. Freilich müssen wir an der Form des Geisteswerkes zwei wesentliche Bestandtheile unterscheiden, welche wir mit „innerer“ und „äußerer“ Form bezeichnen. Die „innere Form“ ist die bei der geistigen Arbeit durch die Eigenthümlichkeit des Verfassers gewonnene Gestaltung des Gedankens, abgesehen von den äußeren Hülfsmitteln. — Die „äußere Form“ ist die durch Herbeiziehung der allgemeinen Hülfsmittel zur Versinnlichung von Gedanken bewirkte Gestaltung des Geisteswerkes. Die äußeren Hülfsmittel sind aber nicht die Farbe oder der Bleistift, sondern die Gestalten der im Bilde